

Anlage 3 – Vertragsentwurf

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Entwurf Vertrag

Dieser Entwurf beschreibt die von den Bietern zu berücksichtigenden Mindestbedingungen.

Der

Landkreis Konstanz

vertreten durch ...

Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

die

[Hinweis: wird bei Vertragsschluss entsprechend ergänzt]

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

schließen folgenden

**Vertrag über den Transport und die Verwertung von Alttextilien
für den Landkreis Konstanz**

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt als beauftragter Dritter im Sinne des § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen („KrWG“) für den Auftraggeber die Durchführung folgender Leistungen:
 - Transportund
 - Verwertungder im Landkreis Konstanz erfassten Alttextilien.
- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und Grundlage für die Leistungserbringung sind – im Falle von Widersprüchen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung –
 - die Bestimmungen dieses Vertrages,
 - die Leistungsbeschreibung *[und die allgemeine(n) Bieterinformation(en) sowie die Ergänzungen und Aufklärungen zum Angebot]*,
 - der Leitfaden und die weiteren Vergabeunterlagen sowie
 - das Angebot des Auftragnehmers vom TT.MM.JJJJ *[Hinweis: wird bei Vertragsabschluss ergänzt]*.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“) in der Fassung vom 05. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“).

- (3) Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diesen Vertrag hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2**Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht, zu erbringen und hierfür sämtliche erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die geschuldeten Leistungen sowie die erforderlichen und zweckdienlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine Tätigkeit so gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung und eine unverzügliche Mängelbeseitigung jederzeit möglich sind.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung rechtzeitig zu schaffen und die erforderlichen Spezialfahrzeuge und technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche sach- und fachkundige Personal zu stellen und regelmäßig fachlich zu schulen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen oder sich verändernden Mengen zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Umfang an Leistungen, insbesondere keinen Anspruch auf bestimmte Mengen an Abfall oder eine bestimmte Zusammensetzung der Abfallfraktion.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Leistungserbringung sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Der Auftragnehmer unterlässt insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den der Auftragnehmer auf Grund des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen („Arbeitnehmer-Entsendegesetzes – AEntG“) gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer vor Beginn der Vertragsdurchführung und neue Arbeitnehmer bevor sie das erste Mal für die Erbringung der geschuldeten Leistungen eingesetzt werden auf die Möglichkeit von Kontrollen nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages schriftlich hinzuweisen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Änderungen in den Gesellschafterverhältnissen (Share- und Asset-Deal) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anordnungen, die der Auftraggeber in Ausübung seiner Kontroll-, Prüf- und Anordnungsrechte nach § 3 dieses Vertrages trifft, auf seine Kosten unverzüglich umzusetzen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer bei der Erbringung seiner geschuldeten Leistungen zu überwachen und notwendige sowie zweckdienliche Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber ist hierzu berechtigt, nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände und die Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und den Betrieb des Auftragnehmers ohne Beeinträchtigung des laufenden Betriebs zu überprüfen.
- (2) Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, u. a. die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 dieses Vertrages zu kontrollieren und dabei Einsicht
 - in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung eingesetzten Arbeitnehmer betreffen,
 - in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie
 - in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge

zu nehmen. Ferner sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer alle notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Zugang zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Daten und Informationen zu gewähren sowie Kopien/Ausdrücke der Daten und Informationen zu überlassen. Die in den vorstehenden Sätzen genannten Rechte sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich einzuräumen. Der Auftraggeber kann sein Kontrollrecht nach Satz 1 auch durch eine

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

von ihm zu bestimmende Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft ausüben lassen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dieser Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft die gleichen Einsichts- und Zugangsrechte gewähren wie dem Auftraggeber und dieser die notwendigen und zweckdienlichen Auskünfte unverzüglich erteilen sowie dieser Kopien/Ausdrucke der Daten und Informationen unverzüglich überlassen. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Auftragnehmer, wenn die Prüfung eine Verletzung des § 2 Abs. 5 oder des § 4 Abs. 4 dieses Vertrages ergibt. Hat der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten oder liegt keine Verletzung vor, gehen die Kosten für die Überprüfung zu Lasten des Auftraggebers. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, sind im Umgang mit personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beachten. Der Auftraggeber wird die von ihr bestimmte Wirtschaftsprüfungs- oder Beratungsgesellschaft entsprechend auf das LDSG verpflichten.

- (3) Der Auftraggeber benennt spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung und Abrechnung. Seitens der Städte und Gemeinden wird jeweils ein Ansprechpartner für die Meldung der Abrufe benannt.
- (4) Der Auftraggeber kann nach einmaliger erfolgloser Abmahnung den Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer und Leiharbeitergeber, die gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich für geeignetes Ersatzpersonal zu sorgen.
- (5) Macht der Auftraggeber von seinen Kontroll-, Prüf-, Überwachungs- oder Anordnungsrechten Gebrauch, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung.

§ 4

Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen ebenfalls die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen. Der Auftragnehmer hat

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

dem Auftraggeber bei der Einholung der Zustimmung des Auftraggebers Art und Leistungen, mit denen der Unterauftragnehmer beauftragt werden soll, sowie dessen Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Der Auftraggeber kann die Erteilung seiner Zustimmung insbesondere von der Eignung des Unterauftragnehmers abhängig machen. Hierzu kann der Auftraggeber eine Eignungsprüfung durchführen und dabei die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens 14 Tage bevor ein Unterauftragnehmer mit der Erbringung der übertragenen Leistungen beginnt, die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und unverzüglich jede während der Erbringung der übertragenen Leistungen eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Auftraggeber dürfen durch die Unterbeauftragung keine Nachteile entstehen. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag auch durch den Unterauftragnehmer ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterauftragsverhältnis. Der Auftragnehmer hat insbesondere ein Verschulden des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterauftragnehmer auf eine ordnungsmäße Erbringung der dem Unterauftragnehmer übertragenen Leistungen zu verpflichten. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, einem Unterauftragnehmer vertraglich die Einhaltung der für den Auftragnehmer gem. § 2 Abs. 5 dieses Vertrages geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig zu überwachen. Der Auftragnehmer hat sich hierzu vom Unterauftragnehmer ein dem § 3 Abs. 2 dieses Vertrages entsprechendes Kontrollrecht einräumen zu lassen. Ferner hat der Auftragnehmer vertraglich sicherzustellen, dass auch der Auftraggeber dieses Kontrollrecht ausüben kann.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei der Erteilung von Unteraufträgen die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen (§ 97 Abs. 4 GWB) einzuhalten. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 - Unterauftragnehmer schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- den Unterauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind,
 - Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern,
 - bei der Weitergabe von Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen.
- (6) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe von Leistungen durch Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht, Haftung und Versicherung

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übernahme der Abfälle auf den Auftragnehmer über.
- (2) Die Haftung richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für seine Haftung ausreichende Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsschluss unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Zu seiner Versicherungspflicht zählt insbesondere der Abschluss
 - einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 0,3 Mio. Euro für Vermögensschäden.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung dieser Versicherungen auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach oder weist er deren Bestand auch nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

- (4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung infolge einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers entstehen, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt wie insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen.
- (6) Führt der Auftragnehmer die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, sofern eine solche nicht entbehrlich ist, die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die ganze oder teilweise Nichtdurchführung der Leistung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 6

Leistungsentgelte, Vergütung, Preisanpassung und Regelungen zum öffentlichen Preisrecht

- (1) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhält der Auftragnehmer Entgelte bzw. der Auftraggeber eine Vergütung inklusive Preisanpassung, die sich nach dem Angebot des Auftragnehmers, das Bestandteil dieses Vertrages ist, bemessen. Mit diesen Entgelten bzw. dieser Vergütung sind alle Leistungen, wie sie in den Vergabeunterlagen beschrieben sind, abgegolten.

[Hinweis: Wird bei Vertragsschluss auf Grundlage des Angebotes des Auftragnehmers entsprechend angepasst.]

- a) Der Auftragnehmer erhält für den Transport und die Sortierung von Alttextilien ein zeitraumabhängiges Entgelt in Höhe von:

- zeitraumabhängiges Entgelt (netto) _____, __ €/Monat

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

- b) Der Auftragnehmer erhält für den Transport und die Sortierung der Alttextilien, welche vom Auftragnehmer abgeholt und zur Umschlag- oder Sortieranlage transportiert werden, ein mengenabhängiges Entgelt in Höhe von:

- mengenabhängiges Entgelt (netto)
pro Tonne Alttextilien _____, __ €/t

Maßgeblich für die Ermittlung des mengenabhängigen Entgeltes sind die monatlichen Wiegestatistiken an der Umlade- bzw. Entladestelle des Auftragnehmers (Umschlaganlage oder Sortieranlage).

- c) Der Auftragnehmer erhält für ggf. den Weitertransport und die Sortierung der Alttextilien, welche von den Gemeinden Gaienhofen, Moos, Mühlhausen-Ehingen und Öhningen an der nächstgelegenen Umschlag- oder Sortieranlage angeliefert werden, ein mengenabhängiges Entgelt in Höhe von:

- mengenabhängiges Entgelt (netto)
pro Tonne Alttextilien _____, __ €/t

Maßgeblich für die Ermittlung des mengenabhängigen Entgeltes sind die monatlichen Wiegestatistiken an der Umlade- bzw. Entladestelle des Auftragnehmers (Umschlaganlage oder Sortieranlage).

- d) Der Auftragnehmer erhält für die Gestellung von Alttextilcontainern ein mengenabhängiges Entgelt in Höhe von:

- mengenabhängiges Entgelt (netto)
pro gestellten Alttextilcontainer
je Monat _____, __ €/Container x Monat

Maßgeblich für die Ermittlung des mengenabhängigen Entgeltes sind die Anzahl der gestellten Container zum 15. eines Monats gemäß Anforderung des Auftraggebers.

- e) Der Auftragnehmer erhält für die Verwertung von Alttextilien ein mengenabhängiges Entgelt bzw. der Auftraggeber erhält für die Verwertung von Alttextilien eine mengenabhängige Vergütung in Höhe der durchschnittlichen Preisnotierung für Originalsammelware im Marktbericht für Alttextilien in Deutschland, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, *[abzüglich des nachfolgenden Abschlags / zuzüglich des nachfolgenden Zuschlags]*:

- *Mengenabhängiger Abschlag/Zuschlag (netto)*
pro verwerteter Tonne Alttextilien _____, __ €/t

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Maßgeblich für die Ermittlung des mengenabhängigen Entgeltes bzw. der mengenabhängigen Vergütung sind die monatlichen Wiegestatistiken an der Umlade- bzw. Entladestelle des Auftragnehmers (Umschlaganlage oder Sortier-/Verwertungsanlage).

- (2) Alle in Absatz 1 genannten Entgelte und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung der Vergütung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Demnach hat aktuell eine getrennte Abrechnung der Entgelte und Vergütungen durch den Auftragnehmer zu erfolgen.
- (3) Die in Absatz 1 lit. a, b, c bzw. d genannten Entgelte sowie der in Absatz 1 lit. e genannte *Abschlag/Zuschlag* [Hinweis: wird bei Vertragsschluss entsprechend angepasst.] auf die durchschnittliche Preisnotierung für Originalsammelware im Marktbericht für Alttextilien in Deutschland, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, werden für die Dauer der Vertragslaufzeit nicht angepasst.
- (4) Die für die Verwertung von Alttextilien zu Grunde liegende durchschnittliche Preisnotierung für Originalsammelware im Marktbericht für Alttextilien in Deutschland, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, wird automatisch angepasst (erstmalig für den Monat Januar 2027), d. h. ohne dass es einer Anzeige von einem der Vertragspartner bedarf.

Grundlage für die monatliche Abrechnung des jeweiligen Monats sind die folgenden Marktberichte:

Für die Monate Januar und Februar 2027 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im Dezember 2026.

Für die Monate März und April 2027 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im Februar 2027.

Für die Monate Mai und Juni 2027 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im April 2027.

Für die Monate Juli und August 2027 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im Juni 2027.

Für die Monate September und Oktober 2027 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im August 2027.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Für die Monate November und Dezember 2027 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im Oktober 2027.

Für die Monate Januar und Februar 2028 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im Dezember 2027.

Für die Monate März und April 2028 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im Februar 2028.

Für die Monate Mai und Juni 2028 gilt die Veröffentlichung des Marktberichtes für Alttextilien, geführt beim EUWID Recycling und Entsorgung, im April 2028.

(5) Regelungen zum öffentlichen Preisrecht

- a. Die vertragsgegenständlichen Preise unterfallen gemäß § 3 Verordnung PR 30/53 kraft Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (PreisV 30/53) mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (PreisLS) in der jeweils gültigen Fassung.
- b. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:
 1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm beauftragten Nachunternehmer und Lieferanten vertraglich zur Beachtung der Vorgaben der PreisV 30/53 zu verpflichten. Die Vorgaben der PreisV 30/53 finden daher gemäß § 2 Abs. 4 PreisV 30/53 aufgrund vertraglicher Vereinbarung auch auf die Verträge des Auftragnehmers mit Unterauftragnehmern sowie Lieferanten Anwendung.
 2. Überschreiten die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Leistungsentgelte oder die zwischen dem Auftragnehmer und ihren Nachunternehmern und Lieferanten vereinbarten Preise den nach der PreisV 30/53 sowie, soweit die Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV 30/53 sind, den Bestimmungen der PreisLS jeweils zulässigen Höchstpreis, so sind die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsentgelte auf den preisrechtlich zulässigen Preis anzupassen.
 3. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Beachtung der Vorgaben der PreisV 30/53 sowie, soweit die

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Entgelte keine Marktpreise nach § 4 PreisV 30/53 sind, der PreisLS bei der Kalkulation der Preise durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Daten nach dessen Wunsch in Papierform oder in einem gängigen Datenformat zu übermitteln und die geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Rechnung des Auftragnehmers monatlich bis zum 25. des Folgemonats.

Die Rechnungserstellung hat der Auftragnehmer auf Basis der Ist-Mengen der betreffenden Monate vorzunehmen. Die Abrechnung ist entsprechend der Entgelt-/Vergütungsstruktur gemäß § 6 zu gliedern.

- (2) Zahlungen werden spätestens 30 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- (3) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8

Sicherheiten, Bürgschaft

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet eine Sicherheit/Bürgschaft zu leisten.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

§ 9**Vertragsstrafen**

(1) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr.	Pflichtverletzung	Höhe der Vertragsstrafe
1	Verletzung des Kontrollrechts nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages	1.000 € pro angefangene Woche, höchstens 10.000 € pro Jahr
2	Beauftragung von Unterauftragnehmern mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages	5.000 € pro Einzelfall
3	Verletzung der Pflicht zur Schaffung, Aufrechterhaltung und zum Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes	5.000 € pro Einzelfall
4	Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. GWB in Bezug auf die Vergabe	3 % desjenigen Nettoauftragswertes*, welchen der Auftragnehmer bis zu dem Zeitpunkt des Nachweises dieser Beteiligung bereits an den Auftraggeber in Rechnung gestellt hat. Mindestens jedoch 1.000 €.
5	Nichteinhaltung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes	1.000 € pro Einzelfall
6	Nichtdurchführung oder verspätete Durchführung eines Transports gemäß Leistungsbeschreibung	200 € pro Container und Tag
7	Kommt der Auftragnehmer seinen sonstigen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, trotz schriftlicher Mängelanzeige nicht nach und holt er nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen	100 € pro Tag der Fristüberschreitung, höchstens 10.000 €

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

	nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nach	
8	Nicht rechtzeitige Vorlage der Nachweise für eine schadlose Verwertung	100 € pro Tag der Fristüberschreitung, höchstens 10.000 €
9	Nicht rechtzeitige Vorlage der für die Abrechnung maßgebenden Wiegestatistiken	100 € pro Tag der Fristüberschreitung, höchstens 10.000 €
10	Nichterreichbarkeit des weisungsbefugten Ansprechpartners oder des Vertreters für die Belange der Leistungsdurchführung	1.000 € pro Einzelfall
11	Nichterfüllung der vereinbarten zusätzlichen Vertragsinhalte bezogen auf die verbindlich zugesicherten Standorte der Sortieranlagen und deren Mengenanteile an der Gesamtmenge (gemäß Anhang 1/4 zum Angebotsformular)	Differenz des Wertungsbonus gemäß Ziffer 4.2 des Leitfadens auf Grundlage der Differenz der tatsächlichen Transportentfernung zur vertraglich zugesicherten Transportentfernung

* Bei dem Nettoauftragswert handelt es sich um den Betrag, der dem Auftragnehmer gemäß der monatlichen Abrechnung netto zu bezahlen ist. Bei der Ermittlung des Auftragswertes werden die Entgelte und Vergütungen nicht saldiert, sondern betragsmäßig addiert.

- (2) Begeht der Auftragnehmer eine oder mehrere der vorstehenden Pflichtverletzungen, ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils eine Vertragsstrafe in der dort genannten Höhe zu verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.

Weiter gilt:

Für die Vertragsstrafen nach Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer der jeweiligen Pflichtverletzung nicht innerhalb der vereinbarten Nachholfrist oder sofern eine Nachholfrist nicht vereinbart ist, nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die der Auftraggeber ihm gesetzt hat, vollständig Abhilfe schafft.

- (3) Die Summe der in einem Kalenderjahr zu zahlenden Vertragsstrafen nach Absatz 1 ist insgesamt auf 5 % der jährlichen Netto-Auftragssumme begrenzt. Bei der jährlichen Netto-Auftragssumme im Sinne des vorstehenden Satzes handelt es sich um die im jeweiligen Kalenderjahr zur Abrechnung kommende Netto-Auftragssumme.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Bei der Ermittlung des Auftragswertes werden die Entgelte und Vergütungen nicht saldiert, sondern betragsmäßig addiert.

- (4) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß von einem durch ihn eingesetzten Unterauftragnehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.
- (5) Der Auftraggeber muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe spätestens mit der Bezahlung der jeweiligen Abrechnung vorbehalten.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen als vertraulich erkennbar oder kenntlich gemachten Informationen und Kenntnisse (nachfolgend „Informationen“ genannt) wie eigene Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, nur für Vertragszwecke zu benutzen und sie, soweit nicht für die Vertragsdurchführung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen dem empfangenden Vertragspartner nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der empfangende Vertragspartner.
- (3) Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Nachunternehmern sicherstellen, dass auch diese bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen unterlassen. Beim Einsatz von Nachunternehmern sind diese durch den Auftragnehmer zu verpflichten,

entsprechende schriftliche Erklärungen von ihren Mitarbeitern einzuholen und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Laufzeit des Vertrages und Kündigung, Vertragsanpassung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 30. Juni 2027. („Grundlaufzeit“)

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 31. Dezember 2027, wenn der Auftraggeber nicht bis zum 31. März 2027 kündigt („1. Verlängerungsoption“).

Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zum 30. Juni 2028, wenn der Auftraggeber nicht bis zum 30. September 2027 kündigt („2. Verlängerungsoption“).

- (2) Eine Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer einer wesentlichen Pflicht auch nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind insbesondere entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
 - der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Hierfür genügen neben Briefen auch Telefaxe und E-Mails.
- (4) Für den Fall, dass der Auftraggeber bei Vertragsende nach Absatz 1 aufgrund von unerwarteten oder unvorhersehbaren Verzögerungen eines während der Vertragslaufzeit an sich rechtzeitig begonnenen Vergabeverfahrens nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen durch einen neuen Auftragnehmer durchführen zu lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers und in dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitraum die vertraglichen Leistungen zu den bei Vertragsende bestehenden Konditionen übergangsweise weiter zu erbringen. Dieser Zeitraum beträgt längstens sechs Monate. Der Auftragnehmer kann vom

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Auftraggeber das Führen von Preisverhandlungen für die zukünftig zu zahlenden Entgelte bzw. die zukünftig zu zahlende Vergütung verlangen, sofern er die Leistung nach Satz 1 bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbracht hat.

- (5) Ändern sich die diesem Vertrag zugrunde gelegten wesentlichen Vertragsgrundlagen schwerwiegend, z. B. durch Änderungen der Gesetze oder auch durch Vorgaben des Auftraggebers, und kann einem Vertragspartner ein Festhalten am unveränderten Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht zugemutet werden, haben beide Vertragspartner Anspruch auf Vertragsanpassungsverhandlungen. Eine schwerwiegende Änderung der wesentlichen Vertragsgrundlagen liegt insbesondere vor, wenn

- sich aufgrund emissionsbedingter Fahrverbote die Notwendigkeit zum Einsatz alternativer Fahrzeugtechnik ergibt, soweit davon auch Fahrzeuge entsprechend dem Stand der verfügbaren Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe betroffen sind. Als Stand der verfügbaren Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gelten Fahrzeuge der Norm Euro VI, die über einen Oxidationskatalysator, einen geschlossenen Dieselpartikelfilter und eine SCR-Anlage verfügen.

Falls sich aufgrund solcher Änderungen Auswirkungen auf die Entgelte bzw. die Vergütung ergeben, wird auf Grundlage der Urkalkulation des Auftragnehmers über eine Anpassung der Entgelte bzw. der Vergütung verhandelt. Das Risiko, dass die Urkalkulation dabei betriebswirtschaftlich hinreichend transparent und nachvollziehbar ist, trägt der Auftragnehmer. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung („Verhandlungsfrist“) nicht zustande, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei weiteren Monaten nach dem endgültigen Scheitern der Vertragsverhandlungen ausgeübt wird. Die vorstehende Drei-Monats-Frist beginnt selbst dann erst mit dem Ablauf der Verhandlungsfrist zu laufen, wenn die Anpassungsverhandlungen schon zu einem früheren Zeitpunkt endgültig gescheitert sind.

§ 12

Vorgaben zum Tariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG)

- (1) Mindestentgelte

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgeltes zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
2. für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens ausgeführt,
3. sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in Nr. 1 und Nr. 2 getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

(2) Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
2. sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
3. die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
4. Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(3) Kontrolle

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
2. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
3. dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
4. vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

(4) Sanktionen

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert, des Auftragswertes beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
2. Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

4. Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von seinen Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragspartner die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.
- (3) Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Konstanz.

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

§ 14

Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Konstanz, den

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)